CASTON

SINCE 1988 · INTERNATIONAL LAW & BUSINESS INFORMATION · WWW.CASTON.INFO · DAILYNEWS & NEWSBANK

COMPACT

Geschäftstätigkeit in Polen

Kornelia Katarzyna Winnicka, Rechtsanwältin in Hannover

No. 221 – 03/2005

Polen ist für die wirtschaftliche Betätigung ausländischer Unternehmen nicht erst seit der Aufnahme in die Europäische Union sehr interessant. In den letzten 15 Jahren hat Polen zahlreiche Veränderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vollzogen.

Import

Mit dem Beitritt zur EU kommt in Polen der EU-Zolltarif zur Anwendung. Der Handel zwischen Polen und den anderen EU-Ländern wird demnach von der Erhebung von Zöllen befreit, für den Handel mit Drittstaaten ist nunmehr der europäische Zolltarif heranzuziehen.

Auch ist bei dem Import von Produkten nach Polen eine zollrechtliche Abfertigung nicht mehr vorgeschrieben. Nichtsdestotrotz gibt es noch einige Einfuhrbeschränkungen. Für alle in Polen wirtschaftlich tätigen Personen (einschließlich ausländischer Unternehmen) gelten die gleichen Regelungen in Bezug auf den internationalen Handel. Lizenzen und Bewilligungen für den Handel mit Waren, die lizenzpflichtig sind, werden vom Wirtschaftsminister oder vom Ministerrat erteilt.

Der Devisenverkehr regelt sich nach dem polnischen Devisengesetz. Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Polen haben, müssen im Devisenverkehr die Vermittlung bevollmächtigter Banken in Anspruch nehmen. Ausländische Anleger haben seit 1991 das Recht auf Gewinntransfer und Rückrufung und Heimschaffung von im Ausland angelegten Vermögenswerten. Der Gewinntransfer nach Steuern ist unbeschränkt möglich.

Vertragswesen

Das polnische Zivilgesetzbuch (kodeks cywilny-ZGB) stammt aus dem Jahre 1964. Das aus vier Büchern aufgebaute polnische ZGB fußt auf dem Pandektensystem und kennt insofern das „Vor-die-Klammer-ziehen“ eines Allgemeinen Teils (das erste Buch). Die weiteren drei Bücher sind in der Reihenfolge Sachenrecht, Schuldrecht und Erbrecht geregelt. Das Familienrecht befindet sich in einem separaten Gesetzbuch.

Das ZGB kennt drei grundsätzliche Methoden der Konsenserlangung zum Vertragsschluss: Angebot und Annahme, Versteigerung und Auktion, sowie Verhandlungen. Im Falle von „Verhandlungen“ gilt der Vertrag als geschlossen, wenn die Parteien Übereinkunft über die Vertragsbestimmungen erzielt haben, die Gegenstand der Vertragsverhandlungen waren. Hat eine Partei Verhandlungen unter Verletzung der guten Sitten geführt, insbesondere ohne die Absicht, einen Vertrag abzuschließen, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet.

Die Frage der Einbeziehung von AGB in den Vertrag ist nicht systematisch im Dritten Buch des ZGB (Schuldrecht) geregelt. Anders als im deutschen Recht, ist die Einbeziehung ausdrücklich für alle möglichen Vertragsbeteiligten, ohne subjektive Einschränkungen, mithin also auch für rein unternehmerische Geschäfte geregelt. Die Verbraucher

aber genießen aufgrund der Einbeziehungsvorschriften zusätzlichen Schutz.

Am 2.7.2004 wurde das polnische Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit erlassen. Es normiert die Aufnahme, die Durchführung und die Beendigung von Geschäftstätigkeiten in Polen sowie die damit verbundenen Aufgaben der Administration. Nach dem Gesetz sind EU-Ausländer und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums polnischen Unternehmern grundsätzlich gleichgestellt, wenn internationale Abkommen nichts Abweichendes regeln.

Das Gesetzbuch über Handelsgesellschaften (Kodeks spółek handlowych), welches mit Wirkung zum 15.1.2004 umfassend novelliert wurde, stellt die grundlegende Rechtsquelle des polnischen Gesellschaftsrechts dar.

Tochterunternehmen und Niederlassungen

Die wichtigsten Gesellschaftsformen, die das polnische Recht ausländischen Investoren für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt sind: GmbH (spółka z ograniczoną odpowiedzialnością - Sp. z o.o.), Aktiengesellschaft (spółka akcyjna – S.A.), sowie die Gründung von Personengesellschaften wie der Offenen Handelsgesellschaft (spółka jawna) und der Kommanditgesellschaft (spółka komandytowa). Aufgrund des in Polen geltenden numerus clausus sind andere als die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen nicht zulässig.

Umwandlungen einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft und umgekehrt, sowie Zusammenschlüsse von verschiedenen Unternehmensformen sind nach polnischem Recht möglich.

Neben der Gründung der oben dargestellten Kapital- und Personengesellschaften (Tochtergesellschaft), besteht die Möglichkeit eine (rechtlich unselbständige) Niederlassung (oddział) zu errichten. Die Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in Polen hat viele gleiche Pflichten wie eine Kapitalgesellschaft, beispielsweise Bilanzierungspflicht, erfordert jedoch nicht die Einbringung von Stammkapital bzw. einer Gesellschaftseinlage.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Eine GmbH- (spółka z ograniczoną odpowiedzialnością - Sp. z o.o.) nach polnischem Recht ist rechtlich und steuerrechtlich als Gesellschaft handlungsfähig nachdem:

- der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet,
- sowie ein Vertrag (Miet- oder Kaufvertrag) über das Geschäftslokal abgeschlossen wurde,
- Antrag auf Erteilung der REGON-Nummer (Statistische Nummer) gestellt wird,
- Leistungen der Einlagen auf das Stammkapital der Gesellschaft erfolgen,
- Die Gesellschaft in das Landesgerichtsregister eingetragen wird
- die Gesellschafter eine NIP-Nummer (Steueridentifikationsnummer) sowie die Registrierung als Umsatzsteuerzahlerin für die Gesellschaft beantragen.

Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht die sog. GmbH in Gründung (spółka z o.o. w organizacji), die im eigenen Namen Rechte erwerben kann. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Landesgerichtsregister tritt die GmbH in die Rechte und Pflichten der GmbH in Gründung ein.

Die Einlagen können in Form von Geld- oder Sacheinlagen erfolgen. Dass Stammkapital einer GmbH polnischen Rechts muss vor der Anmeldung zur Eintragung in das Landesgerichtsregister vollständig gedeckt werden. Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt 50.000 PLN; das Mindestnominalwert eines Geschäftsanteils 50 PLN.

Die Kosten (ohne Beratungskosten) der Gründung einer GmbH polnischen Rechts belaufen sich zur Zeit auf ca. 3.200 PLN.

Vertriebspartner

Beim indirekten Engagement auf dem polnischen Markt steht dem ausländischen Unternehmer die Tätigkeit eines Handelsvertreters (Agent) zur Verfügung.
Hierbei sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Zum einen die reine Vermittlungstätigkeit des Handelsvertreters, zum anderen der Abschluss der entsprechenden Verträge durch den Handelsvertreter im Namen des ausländischen Unternehmers. Der Handelsvertreter arbeitet hierbei auf Provisionsbasis sowie auf der Grundlage einer Vollmacht.

Der vermittelte Vertrag kommt unmittelbar zwischen dem ausländischen Unternehmer und dem polnischen Geschäftspartner zustande. Das Eigentum an den Waren geht vom ausländischen Unternehmer direkt auf den polnischen Abnehmer über.

Personal

Die polnischen Arbeitsvorschriften wurden im Rahmen des EU-Beitritts größtenteils an die Erfordernisse des Europäischen Rechts angepasst. Das Arbeitsrecht gründet sich auf das Arbeitsgesetzbuch, Ausführungsvorschriften, Tarifverträge und andere Vereinbarungen und Statute.

Eine Zielrichtung des polnischen Arbeitsrechts ist der Schutz der Arbeitnehmer, der durch festgelegte Mindestarbeitsbedingungen sowie das Günstigkeitsprinzip gewährleistet wird. Dieses erlaubt den Arbeitsrechtsparteien, für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen zu vereinbaren als dies im Arbeitsgesetzbuch vorgesehen ist. Den Mindestarbeitsschutz untergrabene Regelungen in Arbeitsverträgen sind unwirksam. An ihre Stelle treten die entsprechenden arbeitsgesetzlichen Vorschriften.

Das polnische Recht gestattet den Abschluss von befristeten sowie unbefristeten Arbeitsverträgen. Befristungen sind grundsätzlich zulässig und an keine weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gebunden.

Das Mindestarbeitsentgelt wurde durch das Gesetz über Mindestlohn vom 10.10.2002 festgesetzt. Hiernach muss geleistete Arbeit grundsätzlich entlohnt werden. Zur Zeit beträgt der Mindestlohn 890,10 PLN (2006). In Polen entrichten Arbeitgeber etwa 27 Prozent an Sozialabgaben, Arbeitnehmer ca. 20 Prozent.

Die Arbeitszeit darf grundsätzlich, im Durchschnitt von 4 Monaten, täglich 8 und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten.

Das Arbeitsverhältnis kann grundsätzlich entweder durch einen Auflösungsvertrag oder durch eine Kündigung einer Partei aufgelöst werden. Befristete Arbeitsverträge werden durch Zeitablauf oder durch Vollendung der Tätigkeit beendet. Die fristgerechte Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber bedarf einer gesonderten Rechtfertigung, die bereits in der schriftlichen Kündigungserklärung enthalten sein muss.

Die Kündigungsfristen orientieren sich an der Beschäftigungsdauer.

Geistiges Eigentum

Das polnische Recht des geistigen Eigentums ist in seinen Grundsätzen hauptsächlich im Gesetz über das gewerbliche Eigentum und im Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte geregelt.

Mit Beitritt zur Europäischen Union im Mai 2004 sind zudem die Rechtsakte der EU im Bereich des geistigen Eigentums für Polen bindend.

Immobilien

Im polnischen Recht existieren drei verschiedene Arten von Immobilien: Grundstücke, Gebäude und Teile von Gebäuden. Den beiden letzteren kommt nach Zivilgesetzbuch nur kraft besonderer Vorschriften Immobilieneigenschaft zu; ansonsten stellen sie Bestandteile des Grundstücks dar.

Das in Deutschland geltende Abstraktionsprinzip ist dem polnischen Recht unbekannt. Die Eigentumsübertragung erfolgt nach dem Konsensual- und Kausalprinzip.

Nach dem Konsensualprinzip ist zur Eigentumsübertragung der Vertragsabschluß erforderlich und ausreichend. Damit entfaltet der schuldrechtliche Vertrag zugleich auch dingliche Wirkung. Die Eintragung in das Grundbuch hat grundsätzlich lediglich deklaratorische Bedeutung.

Ausländer bedürfen zum Erwerb von Immobilien grundsätzlich einer Genehmigung.

Mit dem EU – Beitritt Polens und den damit von Polen ausgehandelten Klauseln des Beitrittsvertrags ist der Immobilienerwerb für die aus den Unionsländern stammenden Ausländern erleichtert worden. Demnach bedürfen Staatsangehörige oder Unternehmen aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums keiner Genehmigung. Ausgenommen von dieser Regel ist der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken während der Dauer von zwölf Jahren ab dem Beitritt Polens zur Europäischen Union und der Erwerb von Zweitwohnsitzen während der Dauer von fünf Jahren ab dem EU-Beitritt Polens.

Steuern

Die Einkünfte natürlicher Personen einschließlich von Freiberuflern und Einzelunternehmen werden nach dem Gesetz über die Einkommenssteuer von natürlichen Personen nach einem dreistufigen progressiven Tarif (19%, 30% 40%) besteuert. Wirtschaftlich tätige Steuerpflichtige können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch die Linearbesteuerung (19%) wählen.

Der Körperschaftssteuertarif beträgt 19% der Bemessungsgrundlage.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer enthält das Gesetz über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen einen Normalsteuersatz in der Höhe von 22% sowie ermäßigte Steuersätze in der Höhe von 3% oder 7% sowie 0% für den Export und innergemeinschaftliche Warenlieferungen.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat

(RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Maler Berger, Advocate and Solicitor(GB/ SG).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.